

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 48 (Heide West – Polsum) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt Süd2 (Borken – Polsum) vom 29.07.2025 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/48-2-1/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Marl und der Gemeinde Dorsten im Kreis Recklinghausen (Bundesland Nordrhein-Westfalen).

Folgende Flurstücke der Gemeinde Marl, Gemarkung Marl sind von der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 4, Flurstück 21,
- Flur 6, Flurstück 9 vollständig sowie Flurstück 5, 22, 23, 25, 27 und 40 jeweils teilweise
- Flur 7, Flurstück 19 und 46 jeweils vollständig sowie Flurstück 45 und 50 jeweils teilweise
- Flur 8 Flurstück 5 teilweise

Zudem ist das Flurstück 33, Flur 37 der Gemeinde Dorsten, Gemarkung Dorsten von der Veränderungssperre teilweise erfasst.

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben48-s2 abrufbar. Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der kartografischen Darstellung, die durch eine rote gestrichelte Linie umgrenzt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 22.09.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/49-2-1/25.0) vom 29.07.2025 ist für den Abschnitt Süd 2 (Borken – Polsum) des Vorhabens Nr. 48 (Heide West – Polsum) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Trassenkorridorsegment (TKS) V48-69 im für die vorliegende Veränderungssperre maßgeblichen Bereich zwischen den Ortslagen Dorsten und Marl. Dabei quert er die Lippe sowie den hierzu parallel verlaufenden Wesel-Datteln-Kanal und passiert randlich die Fentroper Mark, welche gemäß Regionalplan Ruhr (2024) als Regionaler Grünzug ausgewiesen ist und das Landschaftsschutzgebiet „Fentroper Mark“ bildet. Im Uferbereich der Lippe ist das FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) ausgewiesen, welches sich von Nordosten nach Südwesten über die gesamte Korridorbreite erstreckt. Daneben befinden sich im Bereich der Lippe mehrere Kompensationsflächen sowie das Naturschutzgebiet „Lippeaue“. Der gesamte Uferbereich der Lippe dient als Überschwemmungsgebiet Lippe/Sickingmühlenbach. Im Korridorabschnitt befinden sich vereinzelte, bebaute Siedlungsflächen. Daneben ragt südlich des Wesel-Datteln-Kanals der „Interkommunale Industriepark Dorsten/Marl“ (Bebauungsplan „Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“, rechtsverbindlich seit 28.03.2000) westlich in den Korridor hinein. In der östlichen Korridorhälfte befinden sich größere Waldflächen verschiedener Art (Feld-/Ufergehölz, Aufforstung/Kahlschlag), die teilweise durch den Regionalplan Ruhr (2024) unter Schutz gestellt sind (Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung). Der Korridorbereich nördlich des Wesel-Datteln-Kanals ist zudem vollumfänglich als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung im Regionalplan Ruhr (2024) ausgewiesen. Östlich des Industrieparks Dorsten/Marl befindet sich die Planfläche zur Neuplanung des Windparks „015-33-19 Marl im Stein / Alter Hervester Weg“ sowie die punktuelle Verortung der Neuerrichtung einer Windenergieanlage.

Mit Schreiben vom 25.07.2025 hat der Vorhabenträger unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im TKS V48-69 im Bereich der Lippequerung die Sicherung des Passageraumes mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt:

Der derzeit geplante Trassenverlauf soll der potentiellen Trassenachse entsprechen, wie sie sich in den Unterlagen nach § 8 NABEG auf Bundesfachplanungsebene darstellt. Die Trasse soll die Lippe sowie den Wesel-Datteln-Kanal, einschließlich der jeweiligen Ufer-/Auenbereiche geschlossen unterqueren. Im südlichen Korridorbereich soll die Trassierung in offener Bauweise entlang des Waldrandes erfolgen, um eine Trassierung möglichst längs der Offenlandbereiche mit wenig Gehölzeingriffen zu ermöglichen. Im weiteren Verlauf soll die Trasse in offener Bauweise die Ackerflächen zwischen dem westlich angrenzenden Industriepark Dorsten/Marl sowie der östlich liegenden Waldbereiche der Fentroper Mark queren, bevor eine geschlossene Unterquerung der südlich angrenzenden Waldbereiche erfolgt.

Der Vorhabenträger hat darauf hingewiesen, dass sich der Standort der nördlichen Bohrgrube aus der südwestlich angrenzenden Einzelhoflage, der anschließenden Waldbereiche, des Verlaufes der zu querenden Lippe sowie der vorangegangenen Verlaufsradialen der Trassierung ergebe. Der Standort des südlichen Bohrplatzes ergebe sich aus den westlich und östlich anliegenden Einzelhoflagen, die nicht unterbohrt werden dürften und so den möglichen Passageraum einschränken. Eine alternative Querung der Lippe sowie des Wesel-Datteln-Kanals sei nur mit deutlich erhöhtem technischem Aufwand möglich und führe zu sehr großen Eingriffen in Waldflächen sowie in das FFH-Gebiet und das Naturschutzgebiet. Zudem würden Bereiche der offenen Bauweise im Überschwemmungsgebiet liegen. Zur Umgehung der Siedlungsflächen sei zudem ein deutlich gestauchter Trassenverlauf erforderlich. Die Freifläche für die jetzige Lage der südlichen Bohrgrube stelle einen Zwangspunkt für die Trassierung dar. Infolgedessen sei auch die Lage der nördlichen Bohrgrube fixiert, da die Bohrung auf Grund der vorhandenen Bebauung nicht gedreht werden könne. An die südliche Bohrgrube schließe sich zudem die Einrichtung eines Muffenplatzes inkl. Abspulplatz an, wodurch ein erhöhter Platzbedarf entstehe. Auch für den südlichen Trassenverlauf bestehe nach Ansicht des Vorhabenträgers ein Sicherheitsbedürfnis, da die Ackerfläche, die sich östlich des Industrieparks befindet, durch Fremdplanung belegt ist.

Der Vorhabenträger hat für den Trassierungsbereich Bereiche identifiziert, in denen die Realisierung des Vorhabens erheblich erschwert werden könnte, sofern diese durch Fremdplanungen in Anspruch genommen werden. Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit der Realisierung privilegierter Bauvorhaben im Außenbereich hingewiesen, die ggf. auch kurzfristig erfolgen könnte. Dies betreffe etwa Hoferweiterungen oder andere landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich, Freiflächen-Solaranlagen und Windenergie-Anlagen. Eine ggf. hierdurch erforderlich werdende gerichtliche Klärung auf dem regulären Instanzenweg würde Jahre in Anspruch nehmen, mit entsprechenden zeitlichen Verzögerungen für den Bau und die Inbetriebnahme der Höchstspannungsleitung. Die Genehmigung bzw. Errichtung derartiger Bauvorhaben könnte die bauliche Realisierung der Höchstspannungsleitung in diesem Bereich erheblich erschweren.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben Nr. 48 Heide West – Polsum im Abschnitt Süd 2 Borken – Polsum ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 29.07.2025 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum ist in der Anlage zum BBPIG als Vorhaben Nr. 48 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert

wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt.

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor ist im vorliegenden Bereich durch eine sehr hohe Dichte bereits vorhandener und geplanter Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form von Fließgewässern, Siedlungen, Gewerbe, Industrie, Freizeitflächen sowie naturräumlichen Elementen geprägt. Der Passageraum für die Trasse wird zunächst maßgeblich durch die zu querende Lippe sowie den parallel hierzu verlaufenden Wesel-Datteln-Kanal bestimmt. Die Länge der Unterbohrung ist aufgrund der gleichzeitig zu querenden naturräumlichen Restriktionen (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Waldflächen und Überschwemmungsgebiet) relativ groß. Der Standort der nördlichen und südlichen Bohrgrube bildet jeweils einen technischen Zwangspunkt. Eine Querung der Fließgewässer an anderer Stelle ist unmöglich oder führt zu einem unverhältnismäßig hohen technischen Mehraufwand. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Fließgewässer möglichst lotrecht zu queren sind, um Mehrlängen und infolge dessen einen erhöhten technischen Aufwand zu vermeiden. Ein Verschieben der nördlichen Bohrgrube nach Südwesten scheidet aufgrund der hier vorhandenen Einzelhofanlage aus. Eine Unterbohrung dieser kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Auch ist es nicht möglich, die Startgrube an den westlichen Korridorrand zu verlegen, da vorhandene Bebauung im Bereich zwischen Lippe und Wesel-Datteln-Kanal einer möglichst lotrechten Querung der Fließgewässer entgegensteht. Entsprechendes gilt für den südlich des Wesel-Datteln-Kanals liegenden Industriepark Dorsten/Marl. Dieser bildet ein unüberwindbares Hindernis im westlichen Randbereich des Korridors. Auch ein Verschieben der Startgrube nach Nordosten hin scheidet. Zum einen ist dies angesichts des angrenzenden FFH-Gebietes sowieso nur in geringem Maße möglich. Und zum anderen würde aufgrund des Verlaufswinkels der Trasse die nordwestlich zur Zielgrube gelegene Siedlungsfläche unterbohrt werden müssen. Angesichts dessen ist der Standort der Startgrube auf den vom Vorhabenträger skizzierten Bereich beschränkt. Aufgrund der möglichst lotrechten Querung der Fließgewässer bedingt der Standort der Startgrube den Standort der Zielgrube. Ein Richtungswechsel ist im Verlauf der geschlossenen Unterquerung technisch grundsätzlich nicht möglich. Aber auch ungeachtet dessen kommt ein Verschieben der südlichen Zielgrube in Richtung Nordosten aufgrund der angrenzenden Siedlungsfläche nicht in Betracht. Ein Verschieben der Trasse in den südwestlichen Korridorbereich ist, wie bereits beschrieben, aufgrund des Industrieparks nicht möglich. Im Übrigen wird der Bereich durch die vorhandenen Waldbereiche stark eingeschränkt. Der Bereich der Zielgrube bildet eine der wenigen Offenlandflächen im gesamten Korridorbereich. Insofern bildet auch die Zielgrube einen technischen Zwangspunkt. Da angesichts der dargelegten Umstände für die Start- und Zielgrube kaum Ausweichmöglichkeiten vorliegen, besteht in diesem Bereich ein Sicherheitsbedürfnis. Denn es ist nicht auszuschließen, dass Planungen seitens Dritter genau in diesen Bereichen mit dem Leitungsvorhaben konkurrieren werden. Um einen Planungstorso zu verhindern, ist der Bereich der Start- und Zielgrube von Vorhaben Dritter freizuhalten.

Dies gilt auch für den weiteren Verlauf der Trasse. Hier hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass der Verlauf maßgeblich durch das Vorhandensein der Waldflächen der Fentropen Mark, sowie des östlich gelegenen Industrieparks und Gewerbegebietes bestimmt wird. Durch die Großflächigkeit der vorhandenen Bebauung sowie der Waldbereiche ist der Passageraum auf den vom Vorhabenträger beschriebenen Bereich eingeeengt. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass der Waldbereich durch den Regionalplan Ruhr (2024) als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung sowie teilweise als Regionaler Grünzug ausgewiesen ist.

Insofern beschränkt sich der Passageraum auf den Bereich zwischen vorhandenen Gehölzstrukturen und der Ackerflächen entlang des „Alter Hervester Wegs“. Auch wenn ein Einschnitt in den Waldbestand teilweise nicht vollständig vermieden werden kann, stellt sich die derzeitige Trassierung im Lichte der vorhandenen räumlichen Restriktionen als schonendsten Verlauf dar. Der Passageraum ist angesichts der Waldbereiche der Fentropen Mark sowie des westlich gelegenen Industrieparks erheblich eingeschränkt. Andere Bauvorhaben oder sonstige räumliche Veränderungen, die den bereits heute ausgesprochen begrenzten Raum für die Trassenverlegung weiter einschränken, könnten die bauliche Realisierung der Kabeltrasse in diesem Bereich ernsthaft in Frage stellen. Die Trasse verläuft im Bereich östlich des Industrieparks Dorsten/Marl längs der Offenlandbereiche innerhalb des Planbereichs des Bebauungsplans „Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“ (rechtsverbindlich seit 28.03.2000). Insofern besteht die Möglichkeit, dass weitere Vorhaben innerhalb des Passageraums realisiert werden könnten, die die Trassierung in diesem Bereich erheblich erschweren würden. Darüber hinaus ist auch die Ackerfläche, die sich östlich des Industrieparks befindet, durch Fremdplanungen belegt. Hier befindet sich die Fläche zur Neuplanung des Windparks „015-33-19 Marl im Stein/Alter Hervester Weg“ sowie ein Standort für die Neuerrichtung einer Windenergieanlage. Hierbei handelt es sich um einen Planungsstand. Die Durchführung der Maßnahme war für November 2024 terminiert. Der Standort der neu zu errichtenden Windenergieanlage wird von der Trasse westlich umgangen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass im übrigen Bereich des geplanten Windparks weitere Standorte für Windenergieanlagen geplant und umgesetzt werden oder ein anderer Standort für die beschriebene Windenergieanlage gewählt wird. Da diese Anlagen die Trassierung im Bereich der Leitung erschweren würden, besteht ein Sicherheitsbedürfnis.

Insgesamt muss, um die erforderliche Querung der Lippe sowie des Wesel-Datteln-Kanals innerhalb dieses Korridorbereichs sicherzustellen, der bislang noch zur Verfügung stehende Passageraum von baulichen Anlagen oder sonstigen räumlichen Veränderungen freigehalten werden. Dies gilt auch für den südlichen Verlauf der Trasse. Hier ist der Passageraum durch die vorhandenen Restriktionen (Industriepark Dorsten/Marl sowie Fentropen Mark) erheblich eingeschränkt. Hinzukommt, dass der Passageraum durch Fremdplanungen belegt ist (Bebauungsplan Industriepark Dorsten/Marl sowie der geplante Windpark), weshalb die Möglichkeit besteht, dass hier weitere Industrievorhaben sowie Windenergieanlagen, das Leitungsvorhaben erheblich erschweren. Für den beschriebenen Bereich ist daher eine Veränderungssperre notwendig.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) entfallen und berührt insoweit das Interesse der Gemeinde Marl und der Gemeinde Dorsten in ihrer Planungshoheit.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Es ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass dem Vorhaben Nr. 48 eine weitreichende, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zukommt. Das Vorhaben dient nicht nur der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sondern auch der Unterstützung der Energiewende in Deutschland. Neben diesen rein nationalen Erwägungen an Versorgungssicherheit und

Zukunftsfestigkeit des Stromnetzes in Deutschland ist das Vorhaben Nr. 48 des Bundesbedarfsplans auch Teil der transeuropäischen Energieinfrastruktur und liegt damit als „Project of common interest“ (PCI) in gemeinschaftlichem Interesse. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung des Vorhabens Nr. 48 im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemeinde Marl, Gemarkung Marl und der Gemeinde Dorsten, Gemarkung Dorsten ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Denn der Korridorbereich weist mit den oben genannten bereits vorhandenen und geplanten Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form von zwei Fließgewässern, landwirtschaftlichen Betrieben, Industrie- und Gewerbeflächen sowie naturräumlichen Elementen eine hohe Dichte an Planungshindernissen auf. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Insbesondere da es sich wie oben beschrieben bei der Start- und Zielgrube zur Querung der Lippe sowie des Wesel-Datteln-Kanals um technische Zwangspunkte handelt, muss der Bereich der Bohrplätze gesichert werden, um zu verhindern, dass andere Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden. Auch im weiteren Verlauf der Trasse ist der Passageraum durch die vorhandenen Restriktionen (Industriepark Dorsten/Marl sowie Fentrop Mark) erheblich eingeschränkt. Da hier der Passageraum zusätzlich durch Fremdplanungen belegt ist (Bebauungsplan Industriepark Dorsten/Marl sowie der geplante Windpark), besteht die Möglichkeit, dass hier weitere Industriebauvorhaben sowie Windenergieanlagen das Leitungsvorhaben erheblich erschweren. Angesichts dessen besteht für den beschriebenen Passageraum der Trasse ein Sicherheitsbedürfnis. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Die Veränderungssperre dient der Sicherung des aktuellen Zustands. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung des Passageraums im Korridorbereich für eine spätere Trassierung angewiesen.

Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte

entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. So könnten den räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre betreffende Planungen für die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Erdkabelleitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen bedeutet das, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur ist. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass ggf. geplante andere Bauvorhaben und sonstige Landnutzungen realisiert werden können. Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich betrifft die potentielle Trassenachse des Vorhabenträgers, wie sie sich nach derzeitigem Planungsstand sowie in den Unterlagen nach § 8 NABEG auf Bundesfachplanungsebene darstellt. Die Bundesnetzagentur hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass sich der Bereich der Fentroper Mark für eine Querung als ungeeignet darstellt, da hier ein Eingriff in den Waldbestand erfolgen müsse. Zudem hat die Bundesnetzagentur berücksichtigt, dass eine Unterquerung von bereits bestehenden Bauten ebenso ausscheidet. Da die Überbauung der Erdkabeltrasse aus planerischen Gründen zu vermeiden ist, stellen sich auch die für den Bau und die Entwicklung gewerblicher/industrieller baulicher Anlagen vorgesehenen Flächen des Bebauungsplans „Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“ als grundsätzlich ungeeignet dar. Eine Trassierung innerhalb des Korridors ist in diesem Bereich allerdings zum Schutze des angrenzenden Waldes nur unter Querung der Planflächen des Bebauungsplans realisierbar.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das angesichts der vorstehend dargelegten Umstände Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstücksteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst sind von der Veränderungssperre insbesondere die Bereiche, die vom Vorhabenträger als Baubedarfsflächen benötigt werden. Hierbei war der für die umfangreiche geschlossene Querung der Lippe sowie des Wesel-Datteln-Kanals zusätzliche Flächenbedarf für Baustelleneinrichtungsflächen und Einrichtungen der Bohrungen zu berücksichtigen. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Flächenplanung noch nicht final abgeschlossen ist. Die exakte Ausdehnung der Arbeitsflächen der Bohrplätze steht nicht final fest, da sich die Aufspreizung der Boh-

rungen erst mit der abschließend vorliegenden Baugrunduntersuchung festlegen lässt. Insofern war bei der zu sichernden Fläche ein gewisser Spielraum mitzurechnen. Hinzu kommt, dass an der südlichen Bohrgrube zusätzlich ein Muffenplatz inkl. Abspulplatz geplant ist, sodass hier eine größere Fläche benötigt wird. Nach den bisherigen Planungen des Vorhabenträgers erscheint die Nutzung des Passageraumes hinreichend wahrscheinlich. Auch kann keine genauere Standortbestimmung vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG erfolgen, um etwa den Geltungsbereich weiter einzugrenzen und die Betroffenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer weiter zu verringern. Vielmehr muss innerhalb des hier vorgesehenen Geltungsbereichs dem Vorhabenträger ausreichender Spielraum verbleiben, um eine Feintrassierung im späteren Planungsverlauf bestimmen zu können. Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 20.09.2025 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 22.09.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

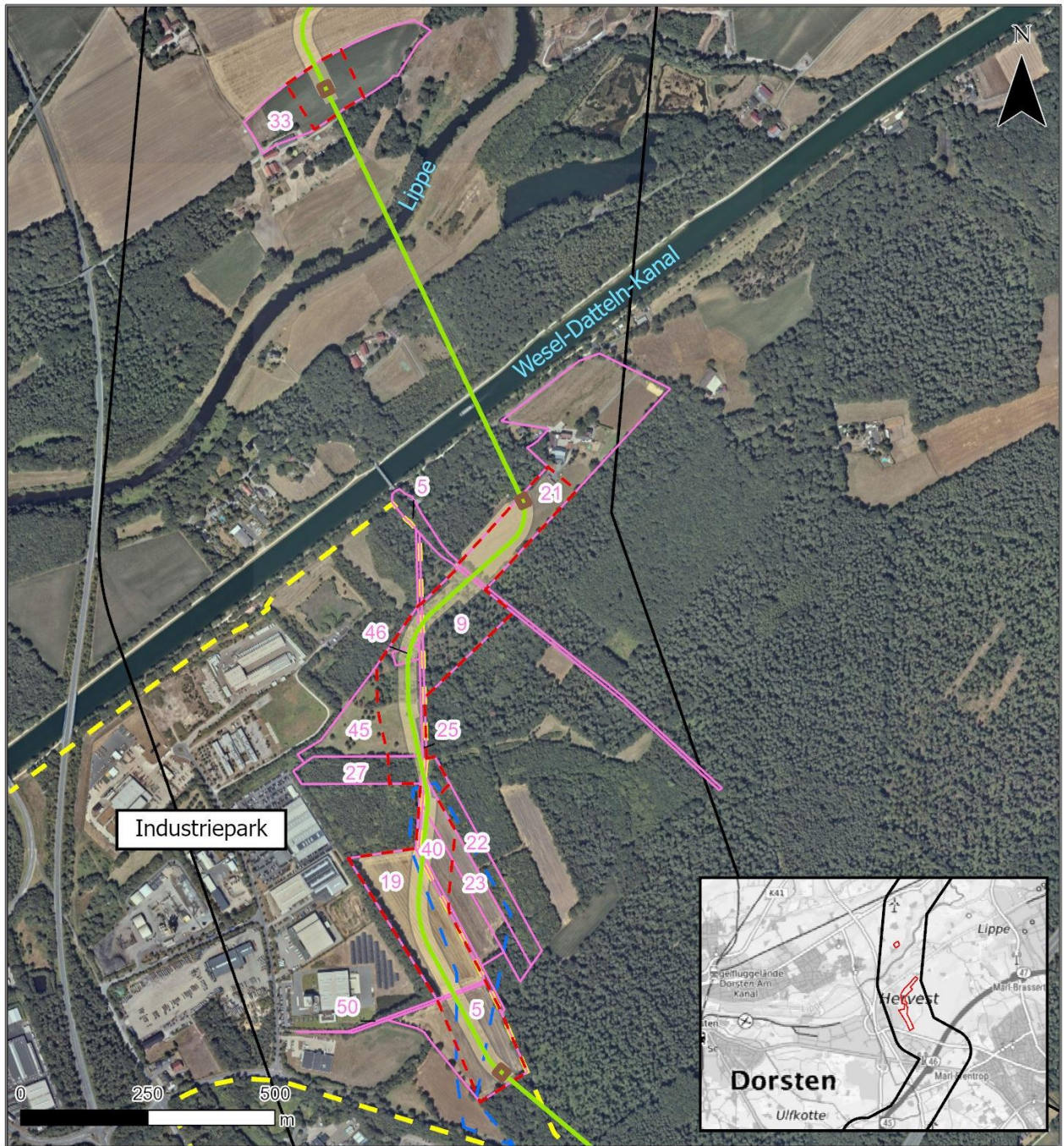
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgesichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 19.09.2025

Im Auftrag
gez.
Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage:



Zeichenerklärung

- | | | | | | |
|--|--|--|-----------------|--|--|
| | Geltungsbereich der VS | | Trassenachse | | Neuplanung Windpark |
| | Flurstücksgrenze | | Baugruben | | Bebauungsplan "Interkommunaler Industriepark Dorsten Marl" |
| | Grenze des festgelegten Trassenkorridors | | Arbeitsstreifen | | |

Quellennachweis:
 Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2025;
 Fachdaten (Trasse): Amprion GmbH